

ZH_OBERGERICHT SB210413 vom 23. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210413

FR: ZH_OBERGERICHT SB210413 du 23 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210413 del 23 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

a) Hinsichtlich der Geschwindigkeitsübertretung vom 29. Oktober 2019 gab der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft, vor dem Einzelrichter und auch in der heutigen Berufungsverhandlung zu, den Personenwagen "Porsche" mit dem Kennzeichen ... zur Tatzeit gelenkt zu haben. Er anerkannte auch die an der B.____-strasse ... in C.____/ZH gemessene Geschwindigkeit von (nach Abzug der Messtoleranz) 94 km/h als zutreffend (Urk. 1/3 S. 3, Urk. 26 S. 15, Prot. II S. 13). b) Der Beschuldigte machte indessen geltend, dass er die Signaltafel "Höchstgeschwindigkeit 60 km/h" nicht gesehen habe. Diese sei so (nach rechts) abgedreht gewesen sei, dass sie für die vorbeifahrenden Automobilisten nicht er-

- 7 - kennbar gewesen sei (Urk. 1/3 S. 4, Urk. 26 S. 16; vgl. auch Prot. II S. 13). Er habe dies bemerkt, als er später vor Ort Nachschau gehalten habe, ob dort tatsächlich eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h signalisiert sei (Urk. 1/3 S. 4, Urk. 26 S. 19; Prot. II S. 13 f.). Er liess auch Fotos ins Recht legen, welche die stark nach rechts abgedrehte, für die Strassenbenützer kaum erkennbare Signaltafel zeigen (Urk. 1/8/6 S. 4/5). Zur Frage, wann er die Signalisation kontrolliert und die zur Seite gedrehte Tafel fotografiert habe, äusserte sich der Beschuldigte allerdings widersprüchlich. Bei der Staatsanwaltschaft gab er zu Protokoll, dass dies "einige Tage später" geschehen sei (Urk. 1/3 S. 4). Vor Bezirksgericht sagte er demgegenüber, er wisse nicht, wann er nachgeschaut habe. Dies sei gewesen, bevor er das "Gespräch" gehabt habe. Auf die Frage, ob er mit "Gespräch" die Befragung bei der Polizei meine, antwortete er: "Ja, wenn ich das damals so erläutere", und wiederholte kurz darauf ausdrücklich, er habe die Schrägstellung der Signaltafel vor der polizeilichen Einvernahme festgestellt (Urk. 26 S. 19- 21). Dies kann indessen kaum zutreffen, denn in der polizeilichen Einvernahme vom 12. November 2019 hatte der Beschuldigte noch angegeben, überhaupt nicht zu wissen, ob er am 29. Oktober 2019 mit dem "Porsche" gefahren sei, und war von der Signaltafel überhaupt nicht die Rede gewesen (Urk. 1/2). Das Thema kam erst am 18. Juni 2020 bei der Staatsanwaltschaft zur Sprache (Urk. 1/3 S. 4). Im Rahmen der Berufungsverhandlung vermochte er nicht mehr anzugeben, wann er die Schrägstellung der Signaltafel festgestellt hatte (Prot. II S. 14 f.). Da die Verteidigung die erwähnten Fotos am 21. Februar 2020 einreichte, steht immerhin fest, dass die Signaltafel vor diesem Datum nach rechts abgedreht wurde. Daraus lässt sich indessen entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 28 S. 3) nicht ableiten, dass sie sich schon am 29. Oktober 2019 in diesem Zustand befand. Der Polizeibeamte E.____, der bei der Geschwindigkeitskontrolle das Radarmessgerät bedient hatte, sagte im Gegenteil als Zeuge aus, dass die Signaltafel "60" korrekt aufgestellt gewesen sei, als er um ca. 19.55 Uhr zum Standort der Geschwindigkeitskontrolle gefahren sei. Die Messung habe um 20.07 Uhr mit dem "Start- Testbild" begonnen (Urk. 27 S. 6/7). Sie (die Polizisten)

kontrollierten die massgeblichen Signale immer, bevor sie mit der Messung anfangen (a.a.O., S. 9). Da beim Zeugen E._____ keinerlei Motiv für eine Falschaussage zu Lasten des Be-

- 8 - schuldigten auszumachen ist, besteht kein Anlass, die Richtigkeit seiner klaren, unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB gemachten Aussage in Zweifel zu ziehen. Als erstellt gelten kann somit, dass die Signaltafel am 29. Oktober 2019 um 19.55 Uhr korrekt montiert und demgemäss für jeden Strassenbenützer sichtbar war. Dass sich jemand hernach, während der laufenden Radarkontrolle, an der Signaltafel zu schaffen machte, bevor der Beschuldigte um 20.24 Uhr die Messstelle passierte (Urk. 1/4), kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und somit rechtsgenügend ausgeschlossen werden. Mit der Verteilung kann daraus indes nicht geschlossen werden, dass der Beschuldigte die Signaltafel auch tatsächlich wahrnahm (Urk. 62 S. 6). c) Der Beschuldigte liess weiter einwenden, dort seien früher 80 km/h erlaubt gewesen. Seit seinem 2014 erfolgten Umzug von F._____/ZH nach G._____/ZH habe er die Strecke kaum je befahren. Zudem zeige das Navigationsgerät dort noch immer an, dass man mit 80 km/h fahren dürfe (Urk. 26 S. 16; Prot. II S. 13). Dieses Vorbringen des Beschuldigten bleibt von vornherein unbehelflich, denn als Fahrzeuglenker war er gesetzlich verpflichtet, auf Signale zu achten und sie zu befolgen (Art. 27 Abs. 1 SVG). Dies tat er offensichtlich nicht, sagte er doch vor Bezirksgericht wie auch an der Berufungsverhandlung selber aus, er habe nicht auf den Tacho seines Wagens geschaut. Auf dem digitalen Tacho (Navigationsgerät) habe er gesehen, dass auf dieser Strecke 80 km/h erlaubt seien. Also sei er "ungefähr 80 km/h" gefahren (Urk. 26 S. 17; Prot. II S. 13 "[...] Der Tacho war damals auf dem Head Up Display. [...]"). Bei der Polizei hatte er darüber hinaus noch unumwunden eingeräumt, dass er in der Annahme, es sei eine Ausserortsstrecke, "auch die quasi 19 km/h zu viel gefahren" sei, weil er gewusst habe, dass das lediglich eine Busse geben würde (Urk. 1/3 S. 3). Er habe keine Tafel gesehen, auf der 60 km/h gestanden sei (a.a.O., S. 4). Diese eigenen Aussagen des Beschuldigten führen zum Schluss, dass er sich auf sein Navigationsgerät verliess, statt auf die vor Ort aufgestellten Signale zu achten, deswegen davon ausging, dass 80 km/h erlaubt seien, und sodann bewusst auch diese Limite um soviel überschritt, dass er glaubte, nur eine Busse zu riskieren.

- 9 - d) Eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG begeht, wer eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet. Rücksichtsloses Verhalten, mindestens grobe Fahrlässigkeit, liegt vor, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner regelwidrigen Fahrweise bewusst ist (BGE 130 IV 32 ff. E. 5.1). Gemäss gefestigter Gerichtspraxis begeht objektiv eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 30 km/h oder mehr überschreitet (BGE 124 II 259 E. 2c, 121 IV 230 E. 2c). Grundsätzlich ist von einer solchen Fahrweise auf ein zumindest grobfahrlässiges Verhalten zu schliessen. Die Rücksichtslosigkeit ist nur ausnahmsweise zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Verhalten subjektiv in einem milderen Licht erscheinen lassen (BGer. 6B_33/2015 vom 5. Mai 2015). Solche Umstände sind vorliegend nicht auszumachen. Dass die Beachtung von Tempolimiten für die Verkehrssicherheit sehr wesentlich ist, ist allgemein bekannt und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Der Beschuldigte achtete nicht auf die Signalisation und verkannte deshalb, dass nur 60 km/h erlaubt waren, überschritt aber auch die vermeintliche Limite von 80 km/h ganz bewusst gerade um so viel, dass er im Falle einer Kontrolle noch mit einer Busse

davonzukommen glaubte. Daraus ergibt sich, dass er die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zumindest pflichtwidrig nicht in Betracht zog. Wie dargelegt, ist erstellt, dass die Signalisationstafel im Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung gut sichtbar war (vgl. vorstehend E. II.1.b)). Der Beschuldigte hat es unterlassen, der Signalisation genügend Aufmerksamkeit zu schenken. Gerade weil er die Strecke, wie er an- gibt, nur noch selten fährt, hätte er sein Augenmerk auf die Strassenbeschilderung richten müssen und nicht nur auf die auf dem Head Up Display signalisierte Geschwindigkeit vertrauen dürfen. Ein entsprechender Irrtum wäre bei pflichtgemässer Vorsicht jedenfalls vermeidbar gewesen (vgl. Art. 13 Abs. 2 StGB und Art. 333 Abs. 1 StGB). Ein Verbotsirrtum des Beschuldigten ist entgegen der Verteidigung nicht gegeben, überschritt der Beschuldigte gemäss seinen eigenen Angaben doch bewusst die von ihm vorgestellte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Er wusste somit um das von ihm begangene Unrecht, irrte jedoch lediglich in Bezug auf dessen Ausmass. Indem er der Signalisation nicht die gebotene

- 10 - Aufmerksamkeit schenkte und die Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h übersah, handelte er pflichtwidrig unachtsam und entsprechend unbewusst fahrlässig. Damit machte er sich der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig. e) Was den im Berufungsverfahren wiederholten Einwand der Verteidigung in Bezug auf die fehlende Umschreibung der Fahrlässigkeit in der Anklage angeht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Verstösse gegen das Strassenverkehrsrecht, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich anders bestimmt, auch bei fahrlässiger Begehung strafbar sind (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG). Stellt das Gesetz ein Verhalten in einem einzigen Straftatbestand gleichermassen unter Strafe, ob es nun vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt, betrifft diese Unterscheidung nur noch das Verschulden. Demzufolge ist in der Anklage auf die Bezeichnung der Tat als "vorsätzlich" oder "fahrlässig" zu verzichten (Schmid / Jositsch, StPO-Praxiskommentar, 3.A., Zürich/St. Gallen 2018, N 10a zu Art. 325; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_870/2018 vom 29. April 2019 E. 2.4 f.). Das Anklageprinzip bezweckt, das Prozessthema definitiv umschreiben und so den Beschuldigten davor zu schützen, vor Gericht mit neuen Vorwürfen überrumpelt zu werden. Da der Straftatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Tatbegehung erfasst und die Anklage sich nach dem Gesagten nicht dazu äussern braucht, welche der beiden Schuldformen vorliegt, musste der Beschuldigte bei diesem Straftatbestand immer damit rechnen, dass ihm nicht nur ein vorsätzliches, sondern möglicherweise auch ein fahrlässiges Handeln vorgeworfen wird. Daran kann sich logischerweise nichts ändern, wenn in der Anklageschrift unnötigerweise erwähnt wird, dass die Anklagebehörde von vorsätzlicher Tatbegehung ausgeht. Die Verteidigung selbst hielt in Übereinstimmung mit den Angaben des Beschuldigten fest, dass dieser effektiv von einer Geschwindigkeitslimite von 80 km/h ausgegangen sei und die geltende Limite fahrlässigerweise übersehen habe (Urk. 62 S. 8). Der Beschuldigte war damit in der Lage, seine Verteidigungsrechte angemessen auszuüben, womit aufgrund der vorstehenden Erwägungen ein Schuldspruch wegen fahrlässiger grober Verletzung der Verkehrsregeln zu ergehen hat.

- 11 -

E. 2

a) Der Beschuldigte hat die Schwelle von der einfachen (Art. 90 Abs. 1 SVG) zur groben (Art. 90 Abs. 2 SVG) Verletzung der Verkehrsregeln nur leicht überschritten. Beim Tatort

handelt es sich nicht um eine typische Innerortsstrecke, sondern um einen Strassenabschnitt am Ortsrand, wo nur noch vereinzelte Häuser stehen. Die Strecke weist allerdings auch Kurven auf, ist von Bäumen gesäumt und somit nicht sehr übersichtlich (Urk. 1/8/6). Zur Tatzeit war es schon dunkel (Urk. 1/4). Die Strasse war trocken. Über das Verkehrsaufkommen ist nichts bekannt. Zu einer konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kam es nicht. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte fahrlässig handelte. Insgesamt ist im Rahmen von Art. 90 Abs. 2 SVG von einem leichten Verschulden auszugehen und erweist sich eine Einsatzstrafe von 60 Tagen als angemessen.

- 14 - b) Der Beschuldigte wollte von J._____/TG bis nach F._____/ZH und somit eine beträchtliche Strecke fahren, obwohl ihm der Führerausweis entzogen worden war. Er tat dies vorsätzlich, wobei zu seinen Gunsten von Eventualvorsatz auszugehen ist. Sein diesbezügliches Verschulden ist ebenfalls als leicht einzustufen. Isoliert betrachtet wäre auch für dieses Delikt eine Strafe von 30 Tagen am Platze. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips führt dies zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um 20 Tage.

E. 3

a) A._____ wurde 1991 in K._____/SG geboren. Er ist Bürger von L._____ und verfügt in der Schweiz über die Niederlassungsbewilligung C. Der Beschuldigte wuchs in M._____/SG bei seinen Eltern und mit seinen 3 Geschwistern auf, wo er auch die Volksschule (Sekundarstufe B) bis zum zehnten Schuljahr besuchte. Hernach machte er eine Berufslehre als Lastwagenmechaniker, die er aufgrund des Konkurses des Lehrbetriebs nicht abschloss. In der Folge machte er sich selbstständig und parallel dazu eine Ausbildung zum Bürofachdiplom. Die Weiterausbildung zum Handelsdiplom brach er ab. Der Beschuldigte ist seither im Transportgewerbe tätig und bildete sich diesbezüglich in verschiedenen Kursen weiter. Im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung war er zehn Jahren bei der N._____ AG angestellt, die ihm auch zu 100 % gehörte. Mittlerweile wurde die N._____ AG seinen Angaben nach jedoch übergeben, d.h. er ist daran nicht mehr beteiligt. Aktuell ist er bei der O._____ AG als Angestellter in der Geschäftsführung tätig. Nach wie vor zu 100% beteiligt ist er an der P._____ AG. Er arbeitet etwa zu gleichen Teilen als Geschäftsführer, Disponent und Chauffeur. Sein monatliches Salär beläuft sich, seit er sein Arbeitspensum von 50 % auf 100 % erhöht hat, auf Fr. 7'400.– netto, ohne 13. Monatslohn. Der Beschuldigte ist seit 2014 verheiratet und wurde am tt. mm. 2022 Vater von Zwillingen. Seine Ehefrau ist derzeit nicht erwerbstätig. Die Wohnungskosten belaufen sich auf Fr. 2'300.– pro Monat und die Krankenkassenprämien für die ganze Familie auf rund Fr. 720.– monatlich. Der Beschuldigte unterstützt seine Mutter mit monatlich 200 bis 400 Franken (Urk. 1/2 S. 3, Urk. 1/3 S. 10 ff., Urk. 26 S. 2 ff., Prot. II S. 8 ff., Urk. 61).

- 15 - b) Im Schweizerischen Strafregister ist der Beschuldigte aktuell mit sechs Verurteilungen verzeichnet (Urk. 59). Die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzel Ausser-Rhoden bestrafte ihn am 22. Oktober 2013 wegen Überlassens eines Motorfahrzeugs an einen Führer ohne Ausweis mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 70.–, die später zum Vollzug gebracht wurde, und mit Fr. 500.– Busse. Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 6. März 2014 folgte wegen eines gleichartigen Delikts und wegen Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 100.– ohne Vollzugaufschub. Weil der Beschuldigte trotz Entzug des Führerausweises fuhr und zudem erneut einer nicht fahrberechtigten Person ein Motorfahrzeug überliess, folgten am

17. August 2015 seitens der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland weitere 70 Tagessätze zu Fr. 30.– Geldstrafe (unbedingt). Dieselbe Behörde musste den Beschuldigten sodann am 8. März 2016 wegen Fahrens trotz Entzug des Führerausweises, am

E. 7

November 2017 wegen wiederholter Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung und am 9. August 2018 wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen etc. mit unbedingt vollziehbaren Geldstrafen von 90, 30 und 20 Tagessätzen zu Fr. 50.– bzw. Fr. 60.– sanktionieren. c) Seit 2009 musste dem Beschuldigten mehrmals der Führerausweis entzogen werden (Urk. 1/9/3). Sein automobilistischer Leumund ist damit deutlich getrübt. 4. a) Die teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten sowie die Begehung eines weiteren Delikts während einer laufenden Strafuntersuchung führen zu einer starken Erhöhung der Strafe von 80 auf rund 140 Tage. b) Der Beschuldigte war zwar schon in der Untersuchung weitgehend geständig. In Anbetracht der Radarmessung und der dabei erstellten Foto bzw. aufgrund der Polizeikontrolle gab es aber auch kaum mehr viel zu bestreiten. Mit einer leichten Strafminderung kann immerhin berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte bei der Polizei sofort erklärte, entgegen den Angaben seiner Ehefrau zur Tatzeit nicht im Ausland gewesen zu sein (Urk. 1/2 S. 2). Gegen den Beschuldigten ist somit letztlich eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten auszusprechen.

- 16 - IV. a) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Es setzt dem Verurteilten diesfalls eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren an (Art. 44 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich des Risikos neuerlicher Straftaten vorausgesetzt. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. (BGE 134 IV 5, 134 IV 117). b) Der Beschuldigte ist beruflich und sozial voll integriert, musste aber in den letzten zehn Jahren sechsmal – wovon viermal wegen Strassenverkehrsdelikten – zu Geldstrafen verurteilt werden. Diese vermochten ihn nicht davon abzuhalten, wiederum ähnlich gelagerte Straftaten zu begehen, weshalb gegen ihn heute erstmals eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. Ein Freiheitsentzug wäre für den Beschuldigten, der eine Transportfirma mit Angestellten leitet (Urk. 26 S. 3/4) und zudem erst kürzlich Vater von Zwillingen wurde (Urk. 61), wesentlich einschneidender als eine bloss pekuniäre Sanktion. Davon darf ungeachtet der zahlreichen Vorstrafen eine deutliche Warnwirkung erwartet werden. Es rechtfertigt sich deshalb, dem Beschuldigten für die heute ausgesprochene Freiheitsstrafe den bedingten Vollzug zu gewähren, womit aber eine fünfjährige Probezeit zu verbinden ist, um den aufgrund seiner Vorstrafen bestehenden Bedenken angemessene Rechnung zu tragen. V. a) Da der Beschuldigte auch heute in beiden Anklagepunkten schuldig gesprochen wird, ist das erstinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

- 17 - b) Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen im Schuldpunkt teilweise und erreicht eine deutliche Reduktion des Strafmasses sowie die Gewährung des bedingten Strafvollzugs. Bei diesem Prozessausgang sind die zweitinstanzlichen Kosten zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf

die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem- entsprechend steht dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine auf die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung zu (Art. 436 Abs. 2 StPO). c) Rechtsanwalt lic. iur. X._____ macht für das Berufungsverfahren Aufwen- dungen in der Höhe von Fr. 2'049.55 (inkl. MwSt. und Auslagen; Stundenansatz von Fr. 200.–) geltend (Urk. 63), was angemessen erscheint. Unter Berücksichti- gung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbespre- chung) ist dem Beschuldigten eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'750.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.